

RS OGH 2001/11/22 12Os6/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2001

Norm

FinStrG §200

StPO §281 Abs3

Rechtssatz

Die in §200 Abs2 lit a FinStrG normierte Deckungsgleichheit der Anfechtungsbefugnis des Staatsanwaltes und der Finanzstrafbehörde als Privatbeteiligter betrifft auch die in §281 Abs3 zweiter Satz StPO genannten Voraussetzungen der Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes nach §281 Abs1 Z2, 3 oder 4 StPO. Die Finanzstrafbehörde als Privatbeteiligte hätte sich daher in der Hauptverhandlung durch ihren Vertreter sofort nach Ablehnung der gestellten Beweisanträge die Nichtigkeitsbeschwerde vorbehalten müssen, um zur Urteilsanfechtung aus §281 Abs1 Z4 StPO legitimiert zu sein.

Entscheidungstexte

- 12 Os 6/01

Entscheidungstext OGH 22.11.2001 12 Os 6/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115973

Dokumentnummer

JJR_20011122_OGH0002_01200S00006_0100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at